



Haushaltssatzung **des Landkreises Oder-Spree** **für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 458.167.000 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 460.679.700 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 301.900 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 206.700 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 469.538.100 € |
| | Auszahlungen auf | 490.673.700 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.351.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.657.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.186.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.015.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

18.387.900 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 mit

36,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:



Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Honorare Konten 5019/7019	100.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen Kontengruppen 55/58/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	150.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppen 57/59	500.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Kontengruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.



- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2022 per 30.09.2022 und per 31.12.2022 zu informieren.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15 Mio. Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Euro
- festgesetzt.

§ 6 (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 09.02.2022

.....
(Landrat)

Entsprechend § 67 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 am 15. November 2021 durch den Landrat festgestellt.

Lindemann
Landrat